jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/6 1Ob22/95, 5Ob193/10h, 3Ob153/16w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1995

Norm

ZPO §228 A1

Rechtssatz

Die Feststellungsklage ist auch dann zulässig, wenn aus einem mehrere Teilansprüche umfassenden Anspruch lediglich ein Teilanspruch mit Leistungsklage geltend gemacht werden könnte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 22/95
  Entscheidungstext OGH 06.09.1995 1 Ob 22/95
  Veröff: SZ 68/156
- 5 Ob 193/10h
  Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 193/10h
  Vgl auch; Beisatz: Keine Subsidiarität zur Leistungsklage, wenn aus einem schuldhaften Verhalten erst einzelne vermögensrechtliche Ansprüche entstanden und weitere Konsequenzen nicht abschätzbar sind. (T1)
- 3 Ob 153/16w
  Entscheidungstext OGH 23.11.2016 3 Ob 153/16w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087636

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at